S 46 SO 266/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bewilligungszeitraum Eilverfahren Einstweilige Anordnung Verwaltungsakt
Leitsätze	Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung kann eine Behörde wegen des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache vom Gericht grundsätzlich nicht zum Erlass eines Verwaltungsaktes verpflichtet werden. Der Bewilligungszeitraum für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann bei einer entsprechenden sachlichen Begründung auch weniger als sechs Monate betragen.
Normenkette	§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG §v 44 Abs. 3 SGB XII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SO 266/23 ER
Datum	08.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen wird abgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r Ã¼ n d e :
I.

Die Antragstellerin begehrt im Eilverfahren die VerlÃ¤ngerung des Bewilligungszeitraums von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 12 Monate, zumindest auf sechs Monate.

Die 1965 geborene Antragstellerin bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÃ¶he von 991,76 Euro monatlich. Nach einer bereits im Jahr 2015 erfolgten KÃ¼ndigung ihrer Mietwohnung in O-Stadt, die von mehreren Zivilgerichten bestÃ¤tigt wurde, kam es am 04. und 05.04.2022 zur ZwangsrÃ¤umung der Wohnung. Von der Stadt O-Stadt wurde die Antragstellerin zur Vermeidung von Obdachlosigkeit anschlieÃend in eine Unterkunft (N. in G-Stadt) eingewiesen. Die Unterbringung wurde verlÃ¤ngert.

Mit Bescheid vom 22.03.2023 bewilligte der Antragsgegner Grundsicherung fÃ¼r April, Mai und Juni 2023 in HÃ¶he von monatlich 261,12 Euro, im Mai 285,01 Euro.

Mit Bescheid vom 28.06.2023 wies die Stadt O-Stadt die Antragstellerin fÃ¼r die Zeit von 01.07.2023 bis 30.09.2023 in eine Obdachlosenunterkunft in F-Stadt ein.

Mit Bescheid vom 03.07.2023 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin fÃ¼r die Monate Juli, August und September 2023 Grundsicherung von monatlich 249,81 Euro bzw. fÃ¼r September 225,92 Euro. Dabei berÃ¼cksichtigte er die Rente als Einkommen und monatlich 740,59 Euro an Unterkunftskosten. Der kurze Bewilligungszeitraum beruhe auf der Zeitdauer der ordnungsrechtlichen Unterbringung und darauf, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit maÃgeblich auf den Kosten der Unterkunft beruhe. Das Eintreten von Ãnderungen sei wahrscheinlich.

Mit Schreiben vom 28.04.2023 und 25.07.2023 forderte der Antragsgegner jeweils fÃ¼r die nÃ¤chste Bewilligung KontoauszÃ¼ge fÃ¼r drei Monate im Original, eine FinanzÃ¼bersicht oder einen Finanzstatus aller Banken, aktuelle Einkommensnachweise (Rentenbescheide) und die komplette Betriebs- und Heizkostenabrechnung an.

Am 08.08.2023 stellte die Antragstellerin diesen Eilantrag und beantragte zugleich Prozesskostenhilfe. Der Bewilligungszeitraum sei entsprechend Â§ 44 Abs. 3 SGB XII auf 12 Monate, hilfsweise auf sechs Monate zu verlÃ¤ngern. Sie habe gegen den Bescheid vom 03.07.2023 mit Schreiben vom 23.07.2023 Widerspruch eingelegt. Durch die kurze Bewilligung und die Anforderung von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r drei Monate vor der Weiterbewilligung, verschaffe sich der Antragsgegner zu Unrecht (Â§ 44 Abs. 3 SGB XII, Datenschutzrecht, Schikaneverbot, Schutz der PrivatsphÃ¤re) Einblick in die vollstÃ¤ndigen KontoauszÃ¼ge. AuÃerdem verlange der Antragsgegner vor jeder Weiterbewilligung eine FinanzÃ¼bersicht bzw. einen Finanzstatusbericht sÃ¤mtlicher Banken.

Die Antragstellerin beantragt,
den Antragsgegner vorlÃ¤ufig zu verpflichten, der Antragsteller Leistungen der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r 12 Monate, zumindest aber fÃ¼r sechs Monate zu bewilligen.

II.

Die Antragstellerin begehrt eine VerlÃ¤ngerung des Bewilligungszeitraums fÃ¼r Grundsicherung Ã¼ber den 30.09.2023 hinaus. Der Eilantrag ist abzulehnen, weil weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund ersichtlich sind.

FÃ¼r die begehrte BegrÃ¼ndung einer Rechtsposition im einstweiligen Rechtsschutz ist ein Antrag auf eine Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Der Antrag muss zulÃ¤ssig sein und die Anordnung muss zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheinen. Es muss glaubhaft sein, dass ein materielles Recht besteht, fÃ¼r das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird (Anordnungsanspruch), und es muss glaubhaft sein, dass eine vorlÃ¤ufige Regelung notwendig ist, weil ein Abwarten auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zumutbar ist (Anordnungsgrund).

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass ein Eilverfahren den Zweck hat, eine vorlÃ¤ufige ZwischenlÃ¶sung fÃ¼r eine Notlage zu finden. Eine einstweilige Anordnung darf grundsÃ¤tzlich nicht die Hauptsache (endgÃ¼ltige Entscheidung) vorwegnehmen (Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rn. 31). Ausnahmen davon sind mÃ¶glich, wenn andernfalls eine gravierende Notlage droht und anderer Rechtsschutz nicht mÃ¶glich wÃ¤re. Weil eine gravierende Notlage nicht droht, ist es ausgeschlossen, den Antragsgegner im Eilverfahren zu verpflichten, einen Verwaltungsakt mit einer Bewilligung fÃ¼r 12 oder sechs Monate zu erlassen, denn dies wÃ¤re eine Vorwegnahme der Hauptsache. Der Bewilligungsbescheid wÃ¼rde einen Leistungsanspruch begrÃ¼nden, den der Antragsgegner nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Â§Â§ 45, 48, 50 SGB X) rÃ¼ckabwickeln kÃ¶nnte.

Das Begehren der Antragstellerin ist daher einschrÃ¤nkend auszulegen, dass das Ziel nicht ein Bewilligungsbescheid fÃ¼r 12 oder sechs Monate ist, sondern eine gerichtliche, aber entsprechend dem Charakter des Eilverfahrens nur vorlÃ¤ufige, Verpflichtung der BehÃ¶rde zur entsprechend lÃ¤ngerfristigen LeistungsgewÃ¤hrung durch einstweilige Anordnung. FÃ¼r das so verstandene Ziel des Eilverfahrens fehlt es an einem Anordnungsanspruch und an einem Anordnungsgrund.

Nach Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII wird Grundsicherung in der Regel fÃ¼r 12 Monate bewilligt. Das bedeutet, dass im Ausnahmefall ein kÃ¼rzerer Bewilligungszeitraum mÃ¶glich ist. Dies wird durch Â§ 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bestÃ¤tigt, der bei einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung als â□□soll-Regelungâ□□ einen Bewilligungszeitraum von hÃ¶chstens sechs Monaten vorgibt. Das bedeutet nichts anderes, als dass bei einer sachlichen BegrÃ¼ndung ein Bewilligungszeitraum von weniger als sechs Monaten mÃ¶glich ist. Der Antragsgegner hat diese sachlichen GrÃ¼nde ausgefÃ¼hrt: Die Unterbringung erfolgte befristet und die HilfebedÃ¼rftigkeit ist angesichts der RentenhÃ¶he allein von den Unterkunftskosten abhÃ¤ngig. Damit ist der Bewilligungszeitraum vom Gericht nicht zu beanstanden.

Es besteht auch keine aktuelle Notlage in Hinblick auf das kÃ¼nftige Bewilligungsverfahren. Dass die Antragstellerin im September wieder KontoauszÃ¼ge fÃ¼r drei Monate Ã¼bermitteln muss (z.B. durch Ãbermittlung im Original zum Kopieren gegen RÃ¼ckgabe der Originale) ist durch die Rechtsprechung abgedeckt (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 10/08 R und Urteil vom 19.03.2020, B 14 AS 7/19 R). Dass sich bei einer rechtmÃ¤Ãigen BeschrÃ¤nkung des Bewilligungszeitraum auf drei Monate durchgÃ¤ngige KontoauszÃ¼ge ergeben, ist nicht zu beanstanden.

Auch aus den weiteren, wegen den vorhergehenden Anforderungsschreiben absehbaren, Anforderungen fÃ¼r die nÃ¤chste Bewilligung ergibt sich keine erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der Belange der Antragstellerin und damit keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung im Wege eines vorbeugenden Rechtsschutzes (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 86b Rn29c).

Trotzdem ein paar Hinweise an den Antragsgegner:
* Die Amtsermittlung bezieht sich gemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 2 SGB X auf die fÃ¼r den Einzelfall bedeutsamen UmstÃ¤nde. Mitwirkungspflichten bestehen (nur) fÃ¼r leistungserhebliche Tatsachen und VerhÃ¤ltnisse, Â§ 60 Abs. 1 SGB I.
* Ob vierteljÃ¤hrlich eine FinanzÃ¼bersicht oder ein Bankenstatus erforderlich ist, etwa, weil ein auÃergewÃ¶hnlicher Geldzufluss denkbar ist, vermag das Gericht im Eilverfahren nicht zu beurteilen.
* Sich den Rentenbescheid vierteljÃ¤hrlich vorlegen zu lassen, ist nicht erforderlich, wenn es nur eine gesetzliche Rente gibt, die sich einmal im Jahr zum 1. Juli Ã¤ndert.
* VierteljÃ¤hrlich die komplette Betriebs- und Heizkostenabrechnung anzufordern ist bei einem normalen MietverhÃ¤ltnis ohne Umzug sinnfrei, weil das nur einmal jÃ¤hrlich passiert. Dass eine Obdachlosenunterkunft Ã¼berhaupt eine derartige Abrechnung erstellt, wÃ¤re ungewÃ¶hnlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

III.

Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil fÃ¼r dieses Eilverfahren von vornherein keine Erfolgsaussicht bestand, Â§ 73a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024